

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,**  
**BS | ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Braunschweig**

**Bekanntmachung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig**  
**vom 15.04.2020, Az.: BS 18-044**

Die Firma BS | ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, hat mit Antrag vom 09.04.2020 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), i. V. m. der Erteilung der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die umfassende Modernisierung der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung des Heizkraftwerks Mitte (HKW Mitte), Reiherstraße 3, 38114 Braunschweig, beantragt. Mit der Modernisierung sollen die Brennstoffe Kohle und schweres Heizöl abgelöst und vor allem durch die Brennstoffe Biomasse (Altholz, Klassen A I bis A IV) und Erdgas ersetzt werden.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Errichtung neuer Anlagenbestandteile (Neuanlagen) sowie eine weitreichende Änderung von bestehenden Anlagenteilen (Bestandsanlagen) des HKW Mitte. Beabsichtigt ist:

- Der Ersatz des steinkohlegefeuerten Kessels 1 und der mit schwerem Heizöl gefeuerten Kessel 12 bis 18 durch die Errichtung und den Betrieb von Neuanlagen, im Einzelnen:
  - eines erdgasgefeuerten Gasturbinen-Heizkraftwerkes (BE 30) mit 170 MW Feuerungswärmeleistung (FWL)
  - eines Biomasse-Heizkraftwerkes mit 90 MW (AN 40) mit einem Brennstofflager (AN 40.1)
  - Anlagen für die Spitzenlast (2 Heißwassererzeuger mit jeweils 24,9 MW, 1 Dampfkessel mit 11 MW und 1 Elektrodenheizkessel, zusammengefasst in der BE 50)
- Die Anbindung dieser Neuanlagen an das Fernwärmenetz, an Systeme der Elektroenergie- und Erdgasversorgung und an sonstige bestehende Hilfs- und Nebeneinrichtungen des HKW Mitte, wie z. B. das Abwassernetz, das Regenwassernetz und die Feuerlöschsysteme.
- Die Migration der Leittechnik des HKW Mitte auf ein neues Leitsystem.
- Die Leistungserhöhung der Gasturbine der bestehenden Gas- und Dampfkesselanlage (GuD-Anlage, BE 20) von 155 auf 165 MW FWL.
- Die Anbindung dieser GuD-Anlage an eine Dampfsammelschiene.
- Die Errichtung und der Betrieb eines Notstromaggregats mit 8 MW (BE 80).
- Die Anpassung der Freiflächen des HKW Mitte.

Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerk Mitte wird sich von derzeit 450 MW auf 493,8 MW erhöhen. Während der Übergangsphase werden die bestehenden Anlagen gemeinsam mit den neuen Anlagen betrieben. Die Feuerungswärmeleistung wird für diese Zeit auf die bisher genehmigte Leistung von 450 MW beschränkt.

Die neuen und geänderten Anlagen sollen im März 2022 in Betrieb gehen.

Da die Modernisierung des Heizkraftwerkes Mitte bei laufendem Anlagenbetrieb erfolgen soll, wird die Umbauphase mehrere Jahre dauern. Dazu ist es erforderlich, mehrere Teilgenehmigungen zu beantragen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags auf die 1. Teilgenehmigung ist die Errichtung mit folgendem Umfang:

- die Einrichtung der Baustelle,
- die Erdarbeiten,
- die Errichtung des Schaltanlagegebäudes,
- die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Biomasselagers,
- die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Biomasse-HKW und von Teilen des Rohbaus (Stahlbeton),
- die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Gasturbinen-HKW und von Teilen des Rohbaus (Stahlbeton),
- der Betrieb der Leistungserhöhung und der neuen Leittechnik der bestehenden GuD-Anlage sowie
- die im Zusammenhang mit der Errichtung der Neuanlagen erforderlichen nicht wesentlichen Änderungen an den Bestandsanlagen des HKW Mitte.

Für den gesamten Umfang der 1. Teilgenehmigung, mit Ausnahme des Betriebes der Leistungserhöhung der bestehenden GuD-Anlage, ist eine Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

Das Heizkraftwerk Mitte ist gemäß Nr. 1.1 GE des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), genehmigungsbedürftig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sogenannte Industrieemissions-Richtlinie - (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Für das hier beantragte Modernisierungsvorhaben wurde bereits ein Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG durchgeführt und mit Datum vom 15.05.2019 ein entsprechender Vorbescheid erteilt. Im Vorbescheidsverfahren wurde zur Prüfung einer UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben keine UVP erforderlich ist. Gleichwohl hat der Antragsteller in diesem Verfahren auf 1. Teilgenehmigung eine UVP nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG beantragt. Deshalb wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. Nr. 1.1.2 und Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnische Untersuchung zur Modernisierung des HKW Mitte in Braunschweig im Rahmen des Projektes „Erzeugung 2030“ des TÜV Nord Umweltschutz vom 05.03.2020

- Fortschreibung der gutachterlichen Stellungnahme zu den erforderlichen Schornsteinhöhen sowie den Emissionen und Immissionen durch das Projekt „Energieerzeugung 2030“ im Heizkraftwerk Mitte des TÜV Nord Umwelt, Planungsstand: März 2020 vom 30.03.2020
- UVP-Bericht zur Modernisierung des Heizkraftwerkes Mitte am Standort Reiherstr. 3, 38114 Braunschweig von BS|ENERGY des TÜV Nord Umweltschutz vom 02.04.2020 mit der Anlage: Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit
- HKW Mitte, Reiherstr. 3, Braunschweig: Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG) „Altkraftwerk“ (Teil A) von Dr. Pelzer und Partner vom 20.01.2020

Unter dem Aspekt der Anlagensicherheit:

- Gutachterliche Stellungnahme für das Vorhaben „HKW Mitte: Erzeugung 2030“ von GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Rev 01 vom 11.02.2020
- Stellungnahme der Feuerwehr Braunschweig zum Gutachten hinsichtlich § 50 BImSchG in Bezug auf die angrenzende Hauptfeuerwache, die bestehenden angrenzenden Gebäude sowie die Bebauung im Baugebiet „Spinnerstraße“ vom 13.02.2020
- Brandschutztechnische Stellungnahme Nr. brsbs2002.JaST zur Bewertung der Wärmestrahlung eines Brandes im geplanten Biomasselager (Altholzlager) auf die Sicherheit des Erdgaskugelspeichers auf dem Betriebsgelände der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS|ENERGY) in 38114 Braunschweig des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 28.02.2020

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 06.05.2020 bis zum 08.06.2020** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten auf Grund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der Corona-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Ludwig-Winter-Straße 2  
38120 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags und an Tagen vor Feiertagen

von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr

und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 0531/35 4 76-0.

**Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei der Auslegungsstelle auf Grund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen

nur nach **vorheriger** telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bekanntmachung und die gesamten Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **08.07.2020**) schriftlich oder elektronisch bei der genannten Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 08.09.2020, 10.00 Uhr**  
**Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**  
**Raum Harz**  
**Ludwig-Winter-Straße 2**  
**38120 Braunschweig**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 08.09.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.